Mosaik-Grundschule Peitz

Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht

Abgabe bei der Klassenlehrkraft sofort nach Rückkehr des Kindes · **am ersten Fehltag** telefonisch abmelden: Sekretariat 035601 22088 (Verfahren: Rückseite)

Name, Vorname des Kindes	Klasse	Name der Klassenlehrkraft

Hiermit entschuldige/n ich/wir das Fernbleiben meines/unseres Kindes vom Unterricht.

vom (TT.MM.JJJJ)	bis einschließlich (TT.MM.JJJJ)	Grund (z. B. Krankheit – die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden)

Ort, Datum _____ Unterschrift Sorgeberechtigte/r _____

Schule: Eingang am _____ ❑ **entschuldigt** ❑ **unentschuldigt** Kürzel Klassenlehrkraft _____

✂ - - -

Mosaik-Grundschule Peitz

Elterninformation

zur Entschuldigung bei Fernbleiben vom Unterricht

gemäß § 44 Abs. 2 BbgSchulG i. V. m. Abschnitt 1 Nr. 7 der VV-Schulbetrieb

Werte Eltern / Sorgeberechtigte,

kann Ihr Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen nicht vorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, melden Sie es bitte **immer <u>am ersten Fehltag</u>** telefonisch im Sekretariat ab. So wissen wir sicher, dass Ihr Kind nicht auf dem Schulweg ist. Gehen Sie insgesamt so vor:

1. Was ist zu tun?

Wann	Was	Wie
<u>am ersten Fehltag</u>	Kind abmelden	telefonisch im Sekretariat: 035601 22088
bei Rückkehr des Kindes	Grund schriftlich mitteilen	Entschuldigung (Vorderseite) bei der Klassenlehrkraft abgeben
bei längerem Fehlen **<u>spätestens nach zwei Wochen</u>**	Zwischenmitteilung	schriftlich an die Klassenlehrkraft, z. B. mit diesem Vordruck
bei begründeten Zweifeln	ärztliche Bescheinigung	nur auf Verlangen der Schulleitung; Kosten tragen die Eltern
bei ansteckender Krankheit oder Läusebefall	Kind bleibt zu Hause	Rückkehr erst, wenn nach ärztlichem Attest keine Ansteckung mehr zu befürchten ist

Die Art einer Erkrankung müssen Sie <u>nicht</u> angeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

2. Auszug aus der VV-Schulbetrieb, Abschnitt 1 Nummer 7

(1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer anderen pflichtigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag zu benachrichtigen. In Zweifelsfällen soll die Schule sich bei den Eltern selbst über die Gründe des Fernbleibens informieren. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Werden die Mitteilungs- oder Vorlagepflichten gemäß Absatz 1 und 2 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt, es sei denn, die Fristen werden nur geringfügig überschritten oder die Verletzung der Pflichten beruht auf nachgewiesenen, nicht selbst zu vertretenden Gründen. Fehlt eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler mehr als dreimal innerhalb eines Monats oder an drei zusammenhängenden Tagen unentschuldigt, so sind die Eltern durch die Schule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes oder entsprechendem Verdacht oder mit Läusebefall dürfen die dem Schulbetrieb dienenden Räume nicht betreten, schulische Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis nach dem Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, sind durch die Schule zu informieren, notwendige Maßnahmen sind mit den Beteiligten abzustimmen.